

## **Bericht aus der Praxis**

---

# **„Stolpersteine“ in der Kommunikation. Erfahrungen einer Gerichtsdolmetscherin mit Englisch als Dolmetschsprache bei Gericht**

**Bettina Rittsteuer**

*Mag. Bettina Rittsteuer ist seit 2005 allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherin für die englische Sprache sowie Übersetzerin für Englisch und Ungarisch mit acht Jahren Berufserfahrung im Bereich Rechtsübersetzung. Ihre Dolmetschtätigkeit bei Gericht erstreckt sich auf alle Arten von Verfahren an diversen Gerichten in Wien, Niederösterreich und im Burgenland. Als Zusatz zu ihrer abgeschlossenen Übersetzerausbildung an der Universität Wien studiert sie seit einigen Jahren Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz. Im Österreichischen Verband für Gerichtsdolmetscher (ÖVGD) koordiniert sie die Arbeitsgruppe der Gerichtsdolmetscher für Englisch.*

### **Der Weg zur Tätigkeit einer/s Gerichtsdolmetschers/in**

Zu Beginn möchte ich kurz erläutern, wie sich in Österreich der Berufsweg zum Dolmetschen bei Gericht gestaltet. Um in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragen zu werden, ist die Prüfung für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen abzulegen (vgl. <http://www.sdgliste.justiz.gv.at/> (27.09.2010)). Eine universitäre Ausbildung als DolmetscherIn bzw. ÜbersetzerIn in der betreffenden Sprache wird nicht vorausgesetzt. Allerdings sind fünf Jahre Praxis im Dolmetschen bzw. Übersetzen nachzuweisen, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Hat man das Dolmetsch- bzw. Übersetzungsstudium absolviert, verkürzt sich diese Frist auf zwei Jahre.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung bietet der Österreichische Verband der Gerichtsdolmetscher (ÖVGD) sprachübergreifende Seminare an, die auf freiwilliger Basis besucht werden können (vgl.

<http://www.gerichtsdolmetscher.at> (27.09.2010)). Diese Seminare, die insgesamt fünf Tage dauern, widmen sich Fragen der Berufsethik, grundlegenden Dolmetschtechniken und dem Übersetzen von Urkunden. Den Abschluss bildet die Dolmetschung einer simulierten Gerichtsverhandlung. Wer die Prüfung vor der Zertifizierungskommission besteht, wird in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragen und wartet von da an auf die erste Ladung zu einer Gerichtsverhandlung.

Meine anfänglichen Erfahrungen im Gerichtssaal zeigten, dass ich trotz universitärer Ausbildung, Praxis im Übersetzen von Rechtstexten und bestandener Gerichtsdolmetscherprüfung, für die ich intensiv gelernt hatte, nicht darauf vorbereitet war, womit ich als Englisch-Gerichtsdolmetscherin zu tun haben sollte.

Wie sich herausstellte, dolmetscht man mit Englisch als Dolmetschsprache bei Gericht in geschätzten 80 bis 90 Prozent aller Fälle für Personen, deren Muttersprache nicht Englisch ist. Im Strafverfahren liegt dieser Wert meiner persönlichen Schätzung nach um die 90 Prozent, im Asylverfahren noch höher bei 100 Prozent. Ungefähr 70 bis 80 Prozent dieser Nicht-MuttersprachlerInnen kommen meiner Erfahrung nach aus Westafrika, und zwar vorwiegend aus Nigeria und Gambia, vereinzelt auch aus Ghana, Sierra Leone und Liberia. Die übrigen stammen aus anderen Ländern, in denen Englisch (auch) Amtssprache ist (z.B. Philippinen), oder wo es an den Schulen unterrichtet wird und für deren Landessprachen es in Österreich keine oder nur sehr wenige GerichtsdolmetscherInnen gibt (z.B. die skandinavischen und baltischen Sprachen).

Das Englisch, das ich durch Personen aus afrikanischen Herkunftsländern kennenlernte, unterscheidet sich in vielerlei Hinsicht von dem Englisch, das an Österreichs Schulen und Unis gelehrt wird bzw. in Film, Fernsehen, Literatur, Popmusik, etc. dominiert. Dadurch waren Verständnisschwierigkeiten vorprogrammiert, was bei mir unweigerlich zu einem hohen Maß an Frustration in meiner Arbeit als Gerichtsdolmetscherin führte.

Ich wollte diese Situation nicht einfach nur hinnehmen, sondern versuchte sie zu analysieren. Dabei wurde mir klar, dass es mehrere mögliche „Stolpersteine“ in der Kommunikation bei Gerichtsverhandlungen mit Verfahrensbeteiligten aus afrikanischen Herkunftsländern gibt. Diese Kommunikation lässt sich in drei Kommunikationsstränge untergliedern:

- (1) Kommunikation zwischen Verfahrensbeteiligten und DolmetscherInnen,
- (2) Kommunikation zwischen RichterInnen und DolmetscherInnen und
- (3) Kommunikation zwischen RichterInnen und Verfahrensbeteiligten.

### **(1) Kommunikation zwischen Verfahrensbeteiligten und DolmetscherInnen**

In der Kommunikation zwischen Verfahrensbeteiligten aus Westafrika (hier vor allem Nigeria) und DolmetscherInnen fällt, wie oben erwähnt, auf, wie unterschiedlich die Varietäten des Englischen sind. Hinzu kommen Unterschiede in der Sprachkompetenz; aber auch die Tatsache, dass Sprachen wie Nigerian Pidgin English in Österreich nicht als Sprachen anerkannt sind, sondern als fehlerhaftes Englisch rezipiert werden. Im Rahmen der Übersetzer-/Dolmetschausbildung in Österreich wird man hauptsächlich mit UK- bzw. US-Englisch vertraut gemacht und nicht in der Sensibilität für andere Varietäten geschult.

Wer – wie ich damals – noch nie afrikanischen Varietäten des Englischen begegnet ist, muss sich erst einhören. „Work“ wurde häufig [wɔ:k] ausgesprochen und klang in meinen Ohren eher wie „walk“, „beat“ als [bɪt] womit ich eher „bit“ assoziierte und „ask“ hörte sich als [ɑ:ks] an.

Mühe machen auch nicht vertraute oder fehlerhaft verwendete grammatikalische Strukturen. Oft kennzeichnen Verfahrensbeteiligte aus afrikanischen Herkunftsländern zum Beispiel Relativsätze nicht durch Relativpronomen, wodurch es beim Dolmetschen schwieriger wird, Zusammenhänge zu erkennen. In vielen Fällen erzählen die zu Bedolmetschenden nur im Präsens bzw. verwenden selten Vergangenheitsformen. Das macht es für DolmetscherInnen schwer, zeitliche Zusammenhänge herzustellen. Ein weiteres Merkmal, dem ich häufig begegne, ist die Verwechslung der Personalpronomen „he“ (er) und „she“ (sie). Beide Formen werden für ein und dieselbe Person alternierend verwendet.

Dazu kommt, dass manche der gebrauchten Begriffe und Redewendungen ungewohnt sind, beispielsweise „barber“ (statt „hairdresser“/Friseur), „reverend father“ (statt „priest“/Priester) oder „to tamper justice with mercy“ (in etwa: Gnade vor Recht ergehen lassen).

Sehr verwirrend kann es sein, wenn mitten in einer auf Englisch gemachten Aussage plötzlich deutsche Wörter verwendet werden, die auf völlig ungewohnte Weise ausgesprochen werden. Bestimmte Begriffe konnten von mir nicht sofort, sondern erst nach längerer Dolmetscherfahrung zugeordnet werden. Beispielsweise irritierte mich die Aussprache des Wortes „Meldezettel“ [mɪlɪsɪtl]. Weitere dieser häufig verwendeten deutschen Wörter sind „Schubhaft“, „verboten“ (für Aufenthaltsverbot) oder „bedingt“ (für bedingte Strafe). Offensichtlich sind diese Begriffe auf Deutsch vertrauter als ihre englischen Entsprechungen.

Als weiterer wesentlicher Faktor kann der unterschiedliche kulturelle Hintergrund in der Kommunikation zu Verständnisschwierigkeiten führen. Dolmetscht man für einen Verfahrensbeteiligten aus einem westafrikanischen Herkunftsland, sollte man zum Beispiel wissen, dass Magie (*Juju*) eine große Rolle spielt und häufig entsprechendes Vokabular gebraucht wird („shrine“, „potion“ etc.). Auch werden die Bezeichnungen „brother“/„sister“ (Bruder/Schwester) anders als in Österreich üblich auch für nicht biologisch Verwandte verwendet, etwa für Personen derselben Altersstufe.

Für mich ungewohnt war anfangs auch der Erzählmodus. Ereignisse werden häufig in einer auf mich sehr ausschweifend wirkenden Weise beschrieben, wichtig erscheinende Begebenheiten viele Male wiederholt. DolmetscherInnen sind gefordert, alles möglichst getreu wiederzugeben, was manchmal die Geduld von RichterInnen etwas strapaziert.

Ein ganz anders geartetes Kommunikationshindernis kann sich aus den Erwartungen der Verfahrensbeteiligten an die DolmetscherInnen ergeben. Manchmal ist den Verfahrensbeteiligten die Rolle von DolmetscherInnen nicht klar, so dass sie sich auch mit persönlichen Fragen an sie wenden oder Hilfe in eigener Sache erwarten.

## **(2) Kommunikation zwischen RichterInnen und DolmetscherInnen<sup>1</sup>**

Von DolmetscherInnen wird von Seiten der RichterInnen an erster Stelle erwartet, Verständigung herzustellen und für eine reibungslose Kommunikation zu sorgen. Allgemein gehen sie davon aus, dass DolmetscherInnen neben der Rolle als SprachmittlerInnen auch als KulturmittlerInnen agieren, zumal sich Sprache von Kultur kaum trennen lässt.

Hier stößt man im Fall der englischen Sprache notwendigerweise an Grenzen. Über 300 Mio. Menschen verwenden Englisch als Erstsprache (vgl. [http://www.ethnologue.com/show\\_language.asp?code=eng](http://www.ethnologue.com/show_language.asp?code=eng) (27.09.2010)) bzw. noch mehr als lingua franca (vgl. Seidlhofer 2005). Berücksichtigt man, wie viele verschiedene kulturelle Hintergründe Englischsprechende aufweisen, scheint es fast unmöglich, als DolmetscherIn über diese alle Bescheid zu wissen.

Bei Gericht wird zudem häufig erwartet, dass DolmetscherInnen bestimmte „Hilfsfunktionen“ für RichterInnen übernehmen. Zum Beispiel wird man von RichterInnen oft mit der Generalienaufnahme (Abfragen der Personaldaten zu Beginn der Verhandlung) betraut oder manchmal gebeten, die Wahrheitserinnerung oder Rechtsmittelbelehrung selbständig durchzuführen.

Außerdem wird oft erwartet, dass DolmetscherInnen nicht nur dolmetschen, sondern gleich ein fertiges Protokoll diktieren. Sie sollen also nicht so nah wie möglich am Gesagten bleiben und es so wiedergeben, wie es gesagt wurde, sondern es gleich so formulieren, dass es der/die RichterIn direkt übernehmen und für das Protokoll diktieren kann oder die Schreibkraft die Worte des Dolmetschers/der Dolmetscherin direkt protokollieren kann.

All dies sind meiner Ansicht nach nicht Aufgaben von DolmetscherInnen. Indem RichterInnen ihnen diese Zusatzaufgaben aufbürden, schieben sie ihnen Verantwortung zu, die sie nicht haben sollten. Nicht zuletzt hält dies

---

<sup>1</sup> Die folgenden Punkte treffen nicht nur auf die Kommunikation in Verhandlungen mit Beteiligten aus afrikanischen Herkunftsländern zu, sondern stellen größtenteils allgemeine Probleme für GerichtsdolmetscherInnen dar. Nichtsdestotrotz werden sie an dieser Stelle angeführt, da sie diese ohnehin schon schwierige Kommunikationssituation zusätzlich erschweren.

DolmetscherInnen davon ab, sich auf ihre eigentliche Aufgabe, nämlich die Dolmetschung, zu konzentrieren.

Manchmal habe ich als Dolmetscherin das Gefühl, verantwortlich gemacht zu werden für Antworten bzw. Aussagen der/des Verfahrensbeteiligten, die von RichterInnen nicht erwünscht wurden. Das merkt man einerseits an den vorwurfsvollen, zweifelnden Blicken, die man erntet, wenn der/die Verfahrensbeteiligte mit einer Frage nichts anfangen kann oder eine andere Antwort gibt als erwartet; andererseits versucht der/die RichterIn dann meist, selbst auf Englisch nachzufragen. Entspricht der Inhalt des Translats also nicht den Erwartungen des Gerichts, wird mitunter in einer Weise reagiert, als läge dies an den DolmetscherInnen.

Was die Kommunikation in meinen Augen zusätzlich erheblich erschwert, ist die Tatsache, dass DolmetscherInnen im Vorfeld kaum Informationen über das Verfahren erhalten. Alle sonstigen Beteiligten (RichterInnen, StaatsanwältInnen, VerteidigerInnen) kennen den gesamten Akt. Den DolmetscherInnen hingegen werden nur die Grundangaben mitgeteilt, und das häufig auch nur auf Nachfrage.

Meist wird man schriftlich zu einem Dolmetscheinsatz geladen. Auf der Ladung ist üblicherweise ein Paragraph angegeben, z.B. „§83 StGB“. Daraus lässt sich schließen, dass es sich um einen Fall von Körperverletzung handelt. Selbst wenn man telefonisch nachfragt oder telefonisch geladen wird und fragt, worum es in der Verhandlung gehen wird, erfährt man meist nicht mehr als „Körperverletzung“. Die Kommunikation während der Verhandlung spießt sich jedoch oft gerade an scheinbaren Kleinigkeiten wie Eigennamen, Ortsnamen, Handlungsabläufen, zeitlichen Abläufen etc..

Um sich als DolmetscherIn auf eine Verhandlung vorbereiten zu können, ist meiner Ansicht nach wesentlich, vorher darüber informiert zu werden, wer angeblich wem was mit wessen Hilfe wann wo warum und wozu getan hat.

Genauere Angaben zu einem Fall ermöglichen es DolmetscherInnen, sich auf die in der Verhandlung verwendete Terminologie vorzubereiten (einen „Haarrissbruch des linken Jochbeins“ können wohl nur medizinisch in beiden Sprachen Versierte auf Englisch aus dem Ärmel schütteln). Des Weiteren würden konkrete Informationen zum Fall helfen, die Redebeiträge der Verfahrensbeteiligten besser zu verstehen – insbesondere wenn es

aufgrund unterschiedlicher Sprachsysteme zu Kommunikationsproblemen kommt.

Ein besonderes Problem mit Englisch als Dolmetschsprache bei Gericht ist, dass DolmetscherInnen von Anwesenden in der Verhandlung „kontrolliert“ werden, da Englisch von vielen verstanden wird. So zum Beispiel meinte ein Richter, der nicht wollte, dass eine Zeugenaussage flüstergedolmetscht<sup>2</sup> wird: „Da kann ich ja dann nicht kontrollieren, was Sie sagen.“ Möglicherweise fehlt hier das Vertrauen in die Fähigkeiten von DolmetscherInnen.

Oft ziehen auch VerteidigerInnen, AnwältInnen oder RechtsvertreterInnen die dolmetschende Person während einer Verhandlung wegen vermeintlicher Fehler zur Rechenschaft. Mein Eindruck ist, dass es sich dabei oft um eine Verfahrensstrategie handelt.

### **(3) Kommunikation zwischen RichterInnen und Verfahrensbeteiligten**

In der Kommunikation zwischen RichterInnen und Verfahrensbeteiligten erweist sich die Gerichtssprache bzw. Rechtssprache als großer Stolperstein. Das Deutsch, das bei Gericht verwendet wird, unterscheidet sich in vielerlei Hinsicht vom Alltagsdeutsch. Eine Kollegin, die als Übersetzerin beim Europäischen Gerichtshof tätig ist, meinte in einem Vortrag, die Rechtssprache sei eine Sprache „von Druiden für Druiden“ (Stangl 2009) – also mehr oder weniger unverständlich für Außenstehende.

Für GerichtsdolmetscherInnen bedeutet dies, mehrere Hürden überwinden zu müssen: Zuerst wandelt man im Kopf die Rechtssprache in Alltagssprache um, um verständlich machen zu können, was gesagt wurde. Dann dolmetscht man von einer Sprache in die andere. Und ist das Gegenüber jemand, dessen Muttersprache nicht Englisch ist, oder speziell ein Verfahrensbeteiligter aus einem afrikanischen Land, versucht man zusätzlich von der im Laufe der Ausbildung erworbenen Englischvarietät in eine Varietät zu übertragen, die der Betroffene verwendet.

Am Beginn meiner Tätigkeit als Gerichtsdolmetscherin war ich der Auffassung, meine Aufgabe sei es, alles, was gesagt wird, so getreu wie

---

<sup>2</sup> Flüsterdolmetschen ist eine Dolmetschtechnik, bei der sich der/die DolmetscherIn neben den/die zu Bedolmetschende/n setzt und ihm/ihr mit gedämpfter Stimme, also quasi „flüsternd“, das Gesagte simultan, d.h. beinahe zeitgleich mit dem Gesagten, dolmetscht.

möglich wiederzugeben. Das heißt, das, was RichterInnen sagen, auch so wiederzugeben, wie es gesagt wurde. Ich habe allerdings bald erkannt, dass auf diesem Weg keine funktionserfüllenden Translate hergestellt werden können. Nebenbei bemerkt habe ich mir auf diese Weise auch Vorwürfe von RichterInnen und VerteidigerInnen eingehandelt.

Allerdings überlege ich mir manchmal, ob Verfahrensbeteiligte, für die gedolmetscht wird, durch die zusätzliche Filterung durch DolmetscherInnen nicht einen gewissen Vorteil gegenüber deutschsprachigen Verfahrensbeteiligten erlangen. Die Rechtssprache bei Gericht ist selbst für deutsche MuttersprachlerInnen meist unverständlich, und es ist anzunehmen, dass RichterInnen auch gegenüber der deutschen Sprache mächtigen Personen ihr Sprachregister nicht vereinfachen. Hier stehen DolmetscherInnen mit ihrer Sprachmittlerrolle in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Herstellen von Verständigung und der getreuen Wiedergabe des Gesagten.

Probleme bereitet auch der Umfang der Dolmetschung in einer Gerichtsverhandlung. Dieser Umfang ist gesetzlich nicht genau vorgegeben, was bedeutet, dass RichterInnen entscheiden, wieviel gedolmetscht wird. Meist ist das nur der Teil, in dem nicht Deutsch sprechende Verfahrensbeteiligte befragt werden. Das heißt, gedolmetscht werden die von dem/der RichterIn gestellten Fragen, die Antworten des/der Verfahrensbeteiligten sowie am Beginn der Verhandlung die Belehrung und die Abfrage der Generalien. Von der restlichen Kommunikation werden nicht Deutsch Sprechende ausgeschlossen, obwohl das Verfahren sie betrifft. Besonders deutlich wird dies, wenn Zeugenaussagen nicht gedolmetscht werden. Beschuldigten und Angeklagten steht ein Fragerecht zu, das sie aber nicht ausüben können, wenn sie die Zeugenaussage nicht verstanden haben. Ganz zu schweigen von der Verunsicherung, zu der es führt, bei einem Verfahren im Mittelpunkt zu stehen und nicht zu verstehen, was gesagt wird. Eine umfassendere Dolmetschung wird vermutlich deshalb verweigert, weil sie zu viel Zeit in Anspruch nimmt. Durch die bei Gericht übliche Technik des Konsekutivdolmetschens<sup>3</sup> würde die Kommunikation in etwa doppelt so lange dauern. Abhilfe ließe sich durch den Einsatz des Flüsterdolmetschens schaffen. Dies wird aber meinen

---

<sup>3</sup> Beim Konsekutivdolmetschen erfolgt die Dolmetschung immer nach einer Aussage. Aussage und Dolmetschung wechseln einander daher ab.

Erfahrungen nach von RichterInnen nur selten gewünscht. Auch viele GerichtsdolmetscherInnen wenden diese Technik nicht gerne an, ist doch Flüsterdolmetschen ungleich anstrengender als Konsektivdolmetschen, während die gesetzlich festgelegten Tarife für die Entlohnung von GerichtsdolmetscherInnen mehr als mager sind.

Von Seiten der EU gibt es Bestrebungen, im Rahmen der Festlegung einheitlicher Standards für Strafverfahren das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren und damit auf möglichst umfassende Dolmetschung sowie Übersetzung verfahrenswesentlicher Dokumente in einer Richtlinie zu verankern. Mittlerweile wurde die Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren verabschiedet (vgl. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:280:0001:01:DE:HTML> (9.11.2010)).

Ein weiterer Störfaktor in der Kommunikation zwischen RichterInnen und Verfahrensbeteiligten ist, wenn RichterInnen nicht direkt mit diesen kommunizieren, sondern den Dolmetscher bzw. die Dolmetscherin dazwischenschalten. Das heißt, der/die RichterIn wendet sich nicht an den/die Verfahrensbeteiligte/n, sondern an den/die DolmetscherIn mit der Aufforderung: „Sagen Sie ihm/ihr...“. Den DolmetscherInnen wird in diesen Situationen die Aufgabe und Verantwortung übertragen, den Kommunikationsprozess zu steuern. Mitunter kann dies auf Seiten der Verfahrensbeteiligten den Eindruck verstärken, dass der/die DolmetscherIn die zentrale Figur ist, die das Sagen hat.

Die meisten Verfahrensbeteiligten verstehen, nach meinen Erfahrungen, außerdem etwas Deutsch, sodass es für sie verwirrend sein kann, wenn *über* sie und nicht *mit* ihnen, den wichtigsten Personen im Verfahren, gesprochen wird.

Wenn Verfahrensbeteiligte über eine – wenn auch meist geringe – Deutschkompetenz verfügen, führt dies beim Dolmetschen außerdem oft zu Verwirrung und Verunsicherung. In diesen Fällen ist meist nicht klar abgegrenzt, was nun gedolmetscht werden soll und wann sich eine Dolmetschung erübrigt. Hilfreich wäre es, dies jeweils zu Beginn einer Verhandlung zu klären. Manchmal könnte es ausreichen, wenn der/die RichterIn deutlich und langsam spricht und vor allem direkt mit dem/r

Betroffenen auf Deutsch kommuniziert, und der/die DolmetscherIn nur bei Unklarheiten einspringt.

Umgekehrt können auch viele RichterInnen bis zu einem gewissen Grad Englisch und dolmetschen manchmal Teile der Verhandlung selbst. Das heißt, sie stellen Fragen gleich auf Englisch oder lassen zwar die Fragen dolmetschen, aber die Antworten nicht mehr, sondern diktieren diese sofort „gedolmetscht“ für das Protokoll. Dabei entsteht der Eindruck, dass der „Umweg“ über den/die DolmetscherIn „lästig“ ist, sei es aus Zeitknappheit oder sei es wegen mangelnden Vertrauens in die Fähigkeiten von DolmetscherInnen.

Am Anfang meiner Tätigkeit kam es allerdings mitunter auch vor, dass ein/e RichterIn ein englisches Wort schneller verstanden hat als ich, da er/sie mit dem Begriff und der Aussprache vertrauter war.

### **Abschließende Bemerkungen**

Abschließend möchte ich auf meine Erwartungen an eine Kooperation zwischen Wissenschaft und Praxis eingehen. In erster Linie sehe ich die Kooperation zwischen Universität und Praxis als eine Chance, die Komplexität des Kommunikationsprozesses zwischen Verfahrensbeteiligten aus afrikanischen Herkunftsländern, DolmetscherInnen und RichterInnen bei Gericht sichtbar zu machen. Durch die Beobachtung und wissenschaftliche Analyse von gedolmetschten Verhandlungen lässt sich mehr Wissen über die Ist-Situation erhalten. Dies hilft, die Bedürfnisse aller Beteiligten deutlich zu machen und Strategien, die derzeit in der Praxis angewendet werden, zu beleuchten.

Dabei muss klar sein, dass es bei einer derartigen Analyse nicht um eine Bewertung der an der Kommunikation Beteiligten geht und es keine Patentlösung für die festgestellten Hürden geben wird. Vielmehr geht es darum, Bewusstsein zu schaffen und alle Beteiligten für die Probleme der jeweils anderen zu sensibilisieren. Dadurch kann gegenseitiges Verständnis entstehen, wodurch unnötige Frustration auf allen Seiten reduziert werden könnte.

## Vorschläge

Meiner Meinung nach könnten folgende Vorschläge an die beteiligten Akteure helfen, „Stolpersteine“ in der Kommunikation aus dem Weg zu räumen:

*Für die Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Afrikawissenschaften und GerichtsdolmetscherInnen:*

- Mehr Informationen über kulturelle Hintergründe in Westafrika und afrikanische Englisch-Varietäten (bereits in der Vorbereitung zur Gerichtsdolmetscherprüfung und in Form von Fortbildungsveranstaltungen).

*RichterInnen in der Zusammenarbeit mit DolmetscherInnen:*

- Das zur Verfügung stellen von ausreichend Informationen vor der Verhandlung
- Keine „Belastung“ mit zusätzlichen Aufgaben (z.B. Generalienaufnahme, Protokollerstellung)

*DolmetscherInnen in der Zusammenarbeit mit RichterInnen:*

- Aufzeigen der Möglichkeiten und Grenzen einer Dolmetschung.

*RichterInnen in der Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten*

- Erklärung der Rolle der im Gerichtssaal Anwesenden
- Klärung, in welchem Umfang eine Dolmetschung erforderlich ist
- Einfachere Formulierung rechtlicher Begriffe

## Abstract

Based on my personal experience as a court interpreter for English, this article deals with possible hurdles in the communication triangle between the judge, the interpreter, and the party coming from an African country of origin. The three communication tracks are analysed, and examples provided from my work experience as a court interpreter, showing which problems can arise specifically if English is involved in the

communication at court, but also illustrating general difficulties in the above communication triangle that affect this special communication situation. It is the aim of this article to raise awareness of possible “stumbling blocks” among all participants in the communication at court so that they can react adequately to situations which might cause problems, ensure that communication is as comprehensive as possible, and optimise the overall communication situation.

### **Bibliografie**

- Seidlhofer, Barbara (2005): Key Concepts in ELT. English as a lingua franca. In: *ELT Journal* 59, 339-341, <http://eltj.oxfordjournals.org/content/59/4/339.full.pdf> (27.09.2010).
- Stangl, Angelika (2009): Recht (-) schwer zu übersetzen? Die Tätigkeit von Juristen-ÜbersetzerInnen am EuGH. Vortrag bei UNIVERSITAS, Wien, Österreich, 5. Oktober 2009.
- URL: <http://www.gerichtsdolmetscher.at> (27.09.2010).
- URL: <http://www.sdgliste.justiz.gv.at/> (27.09.2010).
- URL: [http://www.ethnologue.com/show\\_language.asp?code=eng](http://www.ethnologue.com/show_language.asp?code=eng) (27.09.2010)
- URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:280:0001:01:DE:HTML> (9.11.2010).